

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 6

Ansprechpartner:

Andreas Flamm
Director Regulatory Affairs
Telefon: +49 89 552 9968-39
E-Mail: andreas.flamm@entelios.com

Datum: 21. Februar 2018

Stellungnahme der Entelios AG zum Festlegungsverfahren zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve (Zuschlagsmechanismus) (BK6-18-019, BK6-18-020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu diesem wichtigen Verfahren Stellung nehmen zu können. Die Entelios AG ist ein führender deutscher Aggregator für die Erschließung und Vermarktung industrieller Lasten, Speicher und dezentraler Erzeuger. Als Anbieter von Sekundär- und Minutenreserveleistung sind wir von den diskutierten Maßnahmen unmittelbar betroffen. Zur geplanten Festlegung nehmen wir wie folgt Stellung:

Einleitung

Zweifellos müssen angesichts des Vorfalls vom Oktober 2017 Maßnahmen ergriffen werden, um künftig unangemessen hohe Ausgleichsenergiepreise zu verhindern. Insbesondere gilt es den Vorfall im Detail aufzuarbeiten, um ggf. aufgetretenes marktbeeinflussendes Verhalten einzelner Akteure zu identifizieren und zu ahnden, und um Maßnahmen zu ergreifen, die eine Verzerrung der Angebotsstruktur in der Minuten- wie auch Sekundärregelung zuverlässig unterbinden.

Wir lehnen allerdings Maßnahmen entschieden ab, die eine effiziente Preisbildung an den Märkten für Minuten- und Sekundärregelung erschweren. Sowohl die zwischenzeitliche Einführung der Arbeitspreisobergrenze als auch die nun konsultierte alternative Bezuschlagungsmethodik für MRL- und SRL-Gebote stellen aus unserer Sicht eine ebensolche Erschwernis dar.

Des Weiteren erachten wir die vorgeschlagene Maßnahme als diskriminierend gegenüber lastseitiger Flexibilität im Vergleich zu konventionellen, zentralen Erzeugungsanlagen. Bei Umsetzung des Vorschlags müssen wir damit rechnen, dass die Bereitstellung von Sekundärregelung mit dem von uns

vermarkteten Anlagenportfolio nicht mehr wirtschaftlich wäre. **Je nach Ausgestaltung des Gewichtungsfaktors hat der vorliegende Vorschlag das Potential, Geschäftsmodelle mit Lasten in der SRL und MRL zu gefährden.**

Deshalb **lehnen wir den Vorschlag der BNetzA ab**. Im Folgenden wollen wir unsere Position erläutern:

Grenzkosten – nicht Knappheitssituationen – bestimmen Arbeitspreisgebote

Im Konsultationspapier wird der Eindruck erweckt, Arbeitspreise müssten Knappheitssituationen widerspiegeln. Aus der beobachteten Abweichung des Börsenpreises von den abgegebenen Arbeitspreisgeboten im Nachgang zum 17.10.2017 wird ein genereller Handlungsbedarf zur Reformierung des Zuschlagsverfahrens in den Märkten für Regelenergie abgeleitet. Dies ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Aus der momentanen Auktionsmethodik mit im Falle der SRL wöchentlichem Auktionsrhythmus ergibt sich ein Zeitversatz zwischen Gebotsabgabe und Lieferzeitpunkt zwischen 5 und 11 Tagen. Etwaige Knappheitssituationen können zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar sein und können insofern auch keinen Einfluss auf die Bildung der Arbeitspreisgebote in der SRL ausüben. Selbiges gilt in abgeschwächter Form auch für die MRL. Vielmehr sind es die Grenzkosten oder Opportunitätskosten der jeweiligen technischen Anlage, die das Arbeitspreisgebot bestimmen (sollten).

Hohe Arbeitspreise sind zur Abbildung der Grenzkosten – insbesondere von Lasten – erforderlich

Hohe Arbeitspreisgebote können nötig sein, um die Grenzkosten der Aktivierung bestimmter technischer Anlagen zu decken. Insbesondere bei der Erbringung von Regelenergie durch Lasten müssen Aktivierungskosten berücksichtigt werden, die aus kostenintensiven Abweichungen vom Produktionsplan, Produktionsminderungen oder auch anderen z.B. auch regulatorischen Kosten resultieren. Zu den regulatorischen Kosten zählen unter anderem die Mehrkosten bei den Netzentgelten, die durch die Regelleistungserbringung entstehen können und die auf der Verbrauchsseite eingepreist werden müssen. Bei Großverbrauchern ist hier insbesondere die ungelöste Problematik bedingt durch individuelle Netzentgelte gem. §19(2) Satz 2 StromNEV zu erwähnen.

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass wir als Aggregator von Anlagen mit ganz unterschiedlichen Grenzkosten nach wie vor einer benachteiligenden Abrechnungssystematik der SRL-Arbeitspreise durch die ÜNB ausgesetzt sind. Dies führt dazu, dass der tatsächlich vergütete Arbeitspreis für gelieferte SRL teils um Größenordnungen unterhalb des vertraglich vereinbarten Arbeitspreises liegt. Eine Besserung dieses Missstandes ist momentan nicht absehbar.

Lastseitige Flexibilität sollte nicht aus dem Markt gedrängt werden – sie ist trotz erschwerter Ausgangslage mit erzeugungsseitiger Flexibilität konkurrenzfähig

Auch die neu eingeführte Arbeitspreisobergrenze trägt also aus Systemsicht bereits zu einer Verringerung des Angebots bei, wobei Lasten aus den genannten Gründen besonders stark betroffen sind.

Durch die Einbeziehung des Arbeitspreises in die Bezuschlagungsmethodik würden zahlreiche weitere Flexibilitätserbringer insbesondere von der Nachfrageseite aus dem Markt gedrängt. Ein Anstieg der Leistungspreise wäre die logische Folge, was wiederum zum Vorteil konventioneller Großkraftwerke wäre.

Im Gegensatz hierzu sind die Erfolge des momentanen Auktionsverfahrens hervorzuheben, denn durch diverse Maßnahmen zur Absenkung der Eintrittsbarrieren für neue Marktakteure konnte in den letzten Jahren ein deutlicher Rückgang der Kosten für Regelleistung erreicht werden.

Besonders hervorzuheben ist hierbei der Rückgang der Leistungspreise in sämtlichen Regelleistungsprodukten, der in den vergangenen Jahren zu beobachten war. Diese Entwicklung kann zum Teil dem zusätzlichen Angebot durch Lasten zugeschrieben werden. So konnten Lasten demonstrieren, dass sie auch mit niedrigeren Leistungspreisen noch im Markt bestehen können, obwohl die Kostenbasis der Poolbewirtschaftung durch regulatorische Anforderungen (IT Anforderungen, PQ Anforderungen, Besicherung, etc.) höher als bei konventioneller Flexibilität liegt.

Verbrauchsseitige Flexibilität darf nicht aus dem Markt gedrängt werden – sie ist ein zentraler Bestandteil für das Gelingen der Energiewende

Wenn nun Umstände geschaffen werden, die die Teilnahme von dezentraler, verbrauchsseitiger Flexibilität infrage stellen, wird mehr als nur dieser ökonomische Erfolg gefährdet.

Kurzfristig wird es zu einer Verschiebung der Regelleistungsbereitstellung weg von großteils CO₂-neutralen verbrauchsseitigen Teilnehmern hin zu CO₂-intensiven, konventionellen Kraftwerken kommen. Es besteht die reale Gefahr, dass durch die vorgeschlagenen Maßnahmen Lasten aus dem Markt ausgeschlossen werden. Das kann dazu führen, dass dauerhaft Know-How, Technologie und die vollständige Wertschöpfungskette für die Vermarktung dezentraler, verbrauchsseitiger Flexibilität verloren gehen. Hierauf müsste das Energiesystem aber nach Ausscheiden besagter CO₂-intensiver Kraftwerke bei Fortschreiten der Energiewende zurückgreifen können.

Es darf das Ziel nicht aus dem Blick geraten, im Regelenergiemarkt die (historisch bedingte) systematische Bevorzugung von Erzeugern im Vergleich zu Lasten abzubauen, statt neue Hürden einzuführen.

Aus volkswirtschaftlichen Erwägungen heraus ist eine Beeinflussung der Bezuschlagungsmethodik durch den Arbeitspreis grundsätzlich abzulehnen

Eine formale, ökonomische Betrachtung des konsultierten Vorschlags bestätigt die dargelegten Bedenken und ergibt, dass das angedachte Verfahren unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des Gewichtungsfaktors zu volkswirtschaftlichen Ineffizienzen führt. Allgemein wurde dieses Thema von Chao und Wilson (2002)¹ untersucht. Die Autoren schlussfolgern, dass der volkswirtschaftlich effizienteste

¹ *Multi-Dimensional Procurement Auctions for Power Reserves: Robust Incentive-Compatible Scoring and Settlement Rules* (Chao, Wilson); Journal of Regulatory Economics, 2002

Bezuschlagungsmodus bei Geboten mit AP und LP rein den Leistungspreis als Kriterium für die Zuschlagung heranzieht. Dies führt in Verbindung mit einer Vergütung des Leistungspreises auf Basis des Grenzpreises („pay-as-cleared“) zum optimalen Ergebnis. Im Gegensatz dazu führt eine Zuschlagung unter Einbeziehung des Arbeitspreises generell zur Möglichkeit von Marktverzerrungen, und dies unabhängig von der Ausgestaltung des Faktors zur Berücksichtigung des Arbeitspreises.

Aktueller und speziell auf die Gegebenheiten des deutschen Regelenergiemarktes bezogen haben Müsgens et al. (2014)² gezeigt, dass die Zuschlagung rein auf Basis des Leistungspreises auch dann der vorgeschlagenen Zuschlagung unter Berücksichtigung des Arbeitspreises vorzuziehen ist, wenn die Anbieter - wie momentan in Deutschland gehandhabt – mittels „pay-as-bid“ vergütet werden.

Volkswirtschaftliche Argumente sprechen folglich nicht dafür, den Zuschlagungsmechanismus in der angedachten Weise anzupassen.

Die Einführung des vorgeschlagenen Mechanismus wäre mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden – mindestens 6 Monate Vorlauf wären nötig

Zusätzlich bitten wir zu berücksichtigen, dass die kurzfristige Einführung einer geänderten Zuschlagungsmethodik für die Marktteilnehmer einen erheblichen Mehraufwand bedeutet. Prozesse und IT-Systeme müssten angepasst und für die neuen Regeln optimiert werden. In unserem Falle würde eine Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten benötigt, um die hochautomatisierten Prozesse und Systeme anzupassen.

Ein derartiger Zusatzaufwand erscheint uns für eine Zwischenlösung unverhältnismäßig. Es wäre sinnvoller, die Einführung des Regelarbeitsmarktes nun zügig voranzutreiben – dann wäre ein Zwischenschritt unnötig.

Der vorliegende Vorschlag hätte höhere Netzentgelte und geringere Ausgleichsenergiepreise zur Folge

Die vorgeschlagene Zuschlagungsmethodik würde zu höheren Leistungspreisen und geringeren Arbeitspreisen führen. Das hat indirekt folgende weitere Auswirkungen, die nicht ignoriert werden sollten:

- Höhere Netzentgelte (durch höhere Leistungspreise)
- Niedrigere Ausgleichsenergiepreise, und damit geringere Anreize zur Bilanzkreistreue

Insgesamt würden also die Kosten für Systemdienstleistungen stärker auf alle Verbraucher und weniger auf die Verursacher der Ungleichgewichte abgewälzt. Zwar stimmen wir zu, dass Situationen wie im Oktober 2017 vermieden werden sollten. Der vorliegende Vorschlag geht jedoch über derartige Ausnahmesituationen hinaus und würde generell die Anreize zur Bilanzkreistreue reduzieren.

² *Economics and design of balancing power markets in Germany* (Müsgens, Ockenfels, Peek); International Journal of Electrical Power & Energy Systems, 2013

Im Falle der Einführung eines Gewichtungsfaktors müsste die Gewichtungsmethode zwingend konsultiert werden

Als gänzlich inakzeptabel erachten wir den Vorschlag, die ÜNB ohne weitere Konsultierung und überdies kurzfristig mit der Ausarbeitung eines Gewichtungsfaktors zu betrauen. Detailfragen könnten am Ende entscheiden, wie hoch der Schaden des Gewichtungsfaktors auf dezentrale Geschäftsmodelle ausfallen würde, und ob die Teilnahme am Regelleistungsmarkt z.B. durch Lasten infolgedessen überhaupt noch möglich wäre. Z.B. sind die Auswirkungen für die Teilnahme von Lasten am Regelleistungsmarkt umso negativer, je höher die Gewichtung der Arbeitspreise bei der Bezuschlagung angesetzt würde. Auch eine häufige Änderung der Gewichtungsmethode würde ein Hemmnis darstellen. Die Gewichtungsmethode sollte durch deshalb zwingend durch die BNetzA konsultiert werden.

Tragweite berücksichtigen und Alternativen erwägen

Wir bitten die BNetzA, die geschäftsgefährdete Tragweite des Konsultationsvorschlags für die Anbieter verbrauchsseitiger Flexibilitäten, wie die Entelios AG, und die damit einhergehenden Konsequenzen für den Wettbewerb und die Preise im Regelleistungsmarkt zu berücksichtigen.

Sollten weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgleichsenergiepreise bzw. Alternativen zur momentanen Arbeitspreisobergrenze kurzfristig als notwendig erachtet werden, plädieren wir stattdessen für eine Anhebung des ausgeschriebenen MRL-Volumens. Dies wäre einfach umzusetzen, schnell wirksam (tiefere Merit-Order) und auf Grund der derzeitigen Leistungspreise auch sehr kostengünstig umzusetzen. Andernfalls setzen wir uns – wie bereits oben erwähnt – für eine schnelle Einführung des Regelarbeitsmarktes ein.

Gerne begleiten wir konstruktiv den Dialog, um die Märkte für Ausgleichsenergie und Regelenergie im positiven Sinne weiterzuentwickeln und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Flamm
Director Regulatory Affairs

Alois Wichtlhuber
Vorstand